

LF1-LEG-47/003-2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2005
zu Ltg.-**450/G-28-2005**
L-Ausschuss

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz

S Y N O P S E

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend das
NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz

Der Entwurf des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Untere Wagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
17. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
18. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
19. die Abteilung Umweltrecht

- 20. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
- 21. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
- 22. die Abteilung Naturschutz
- 23. die Abteilung Raumordnungsrecht
- 24. die NÖ Umwelthanwaltschaft
- 25. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
- 26. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
- 27. die Abteilung LF2 Landwirtschaftliche Bildung
- 28. die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- 29. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zum Titel:

„GVG“ ist zwar nicht die übliche amtliche Abkürzung für das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989, aber die gängige Abkürzung für „Grundverkehrsgesetz“, so auch in der Normenliste des VwGH in Bezug auf das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989. „Gentechnik-“ sollte besser mit „GT“ (vgl. das Gentechnikgesetz- GTG, BGBl. Nr. 510/1994 idgF) oder „Gt“ (vgl. das Beispiel des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes- K-GtVG) abgekürzt werden.

Soweit zu sehen, ist „NÖ-“, in amtlichen Abkürzungen zur Repräsentation des Kurztitelteiltes „NÖ“ nicht üblich.“

Der Titel des Gesetzes wurde angepasst.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Der Entwurf wurde entgegen 4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 keiner Vorbegutachtung entzogen.

Eine Vorbegutachtung musste infolge von terminlichen Vorgaben unterbleiben.

2. Zum Verteiler:

Aus diesem geht nicht hervor, ob der Entwurf nach dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde.

Der Entwurf wurde nach dem Verfahren über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt und sind keine Einwände erhoben worden. Ein entsprechender Vermerk ist nun im Motivenbericht enthalten.

3. Zum Gesetzestext:

3.1. Zur Zuständigkeit:

Wie dies auch in den Erläuterungen zu den kompetenzrechtliche Grundlagen ausgeführt wird, stützt sich der vorliegende Entwurf nicht nur auf die Materie Landwirtschaft (Agrarrecht), sondern auch auf die des Naturschutzes.

Dies bedeutet, dass für die Gesetzesmaterie nach der Geschäftsordnung der Landesregierung sowohl Landesrat DI Plank als auch Landesrat Schabl und nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Abteilungen Agrarrecht und Naturschutz für diesen Entwurf zuständig sind. Dies ist speziell für die Regierungsvorlage zu beachten.

Auch im Hinblick auf die Vollziehung dieses Gesetzes ist dann eine Klärung notwendig, welche Abteilung des Amtes der Landesregierung zuständig sein soll.

3.2. Allgemeines zum Gesetzesentwurf:

Verhältnis zum NÖ NSchG 2000:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur verboten ist. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (BGBl. Nr. 510/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/1998) erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach dem NÖ NSchG 2000, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.

Auf das Verhältnis des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen nicht eingegangen.

Ebenso bleibt das Verhältnis zur nach § 10 NÖ NSchG 2000 durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung unklar.

Eine Klärung des Verhältnisses des Entwurfes zum NÖ NSchG 2000 erscheint vor- dringlich.

Im Hinblick auf die oben angeführte Regelung im NÖ Naturschutzgesetz 2000 wurden sämtliche naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Entwurf gestri- chen.

Formales:

Entsprechend 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinie 1987 sollten im ganzen Entwurf drucktechnische Hervorhebungen (Fettdruck) verwendet werden.

Im gesamten Entwurf sollte die Terminologie vereinheitlicht werden.

So wird z.B. in § 4 Abs. 4 im ersten Satz der „Betreiber“ genannt, im zweiten Satz der „Berechtigte“ und in § 5 Abs. 1 der „jeweils Nutzungsberechtigte“.

Es wird sowohl der Begriff „Landesregierung“ als auch der Begriff „Behörde“ verwendet. Aus dem Zusammenhang kann geschlossen werden, dass damit die Landesregierung gemeint ist; eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt jedoch. Dem gegenüber wird in § 8 die „Bezirksverwaltungsbehörde“ genannt.

§ 4 handelt von „Bewilligungen“, § 9 stellt dem gegenüber auf „Berechtigungen“ ab. In Abs. 3 Z. 1 wird einerseits der Terminus „durch die beabsichtigte Nutzung betroffenen Grundstücke“ verwendet, in Abs. 3 Z. 2 dann jedoch der Terminus „den zu nutzenden Grundstücken“.

Die Zitate der Gesetzesstellen sind entsprechend 3.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 anzupassen. So ist z.B. beim Zitieren von innerstaatlichen Vorschriften nach „Z“ ein Punkt und danach ein Abstand zur Ziffer zu setzen.

Das Zitieren von Richtlinien sollte einheitlich nach dem gleichen System erfolgen wie das Zitieren von innerstaatlichen Vorschriften („in der Fassung“ anstatt „zuletzt geändert durch die“). Außerdem ist beim Zitat des Amtsblattes zwischen dem „L“ und der nachfolgenden Nummer ein Abstand zu setzen; die Seitenangabe ist mit „S.“ abzukürzen.

Der Gesetzesentwurf sollte einheitlich formatiert werden. So sollten die Ziffern nicht eingerückt werden, wie dies z.B. in § 1 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 geschieht. Andererseits sollte in § 9 Abs. 4 der Text in den einzelnen Ziffern entsprechend eingerückt werden.

Gemäß 3.2.2. der NÖ Legistischen Richtlinie 1987 muss die Absatzbezeichnung herausgerückt werden.

Am Ende der Ziffern wird derzeit jeweils ein Strichpunkt gesetzt; es könnte auch jeweils ein Beistrich gesetzt werden.“

Der Entwurf wurde entsprechend den „NÖ Legistischen Richtlinien 1987“ überarbeitet und wurde damit den Anregungen zur Gänze entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich Regelungen bezüglich des Anbaues von GVO, soweit sie landesgesetzlich getroffen werden können. Da in der EU-Sortenliste seit September 2004 gentechnisch veränderte Maissorten gelistet sind, können diese in der gesamten EU in Verkehr gebracht werden. Es ist auf Grund der Eigenschaften der Sorten derzeit nicht wahrscheinlich, dass diese für österreichische Landwirte interessant sind. Es stehen jedoch weitere gentechnisch veränderte Sorten zur Zulassung an. Aus diesem Grund ist es auch der richtige Zeitpunkt, Regelungen zum Anbau von GVO zu erlassen.

Der Entwurf des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes bietet zwar theoretisch die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Pflanzen zu kultivieren, jedoch hat der Schutz der GVO-freien Produktionssysteme vor Verunreinigung durch GVO große Bedeutung bzw. Vorrang.“

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

„Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz legt begründeter Weise einen sehr hohen Standard für das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen fest.

Wie bereits in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, ist zu erwarten, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen werden. Dies betrifft nicht nur das Bewilligungsverfahren, das im Wesentlichen von der NÖ Landesregierung zu führen sein wird, sondern auch jene Verfahren, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.“

Mangels Erfahrungswerten bzw. Vergleichswerten aus den anderen Bundesländern kann derzeit der Verwaltungsaufwand nicht abgeschätzt werden.

Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik:

„Die in der Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik (Sachgebiet Agrartechnik) tätigen agrartechnischen ASV werden im Wesentlichen über Anforderung der Behörden und Landesdienststellen tätig und bildet die Bewertung einen Tätigkeitsschwerpunkt. Eine spezielle Schulung bzw. Ausbildung im Bereich des Pflanzenbaus bzw.

der Anerkennung von Saatgut etc. ist jedoch nicht gegeben. Eine Mitwirkung der ha. agrartechnischen ASV im diesbezüglichen Bewilligungsverfahren, bei der Wiederherstellung oder bei der Überwachung im Sinne der §§ 4, 5 und 6 ist daher in Ermangelung spezieller Fachkenntnisse nicht vertretbar bzw. möglich. Eine Mitwirkung bei der Ermittlung von Entschädigungen im Sinne des § 8 im Falle der Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen (bei konventioneller Wirtschaftsweise) ist aufgrund des Tätigkeitsfeldes des Sachgebietes Agrartechnik grundsätzlich möglich.“

Eine Mitwirkung bei der Ermittlung von Entschädigungen ist im Hinblick auf den Entfall der Haftungsregelungen nicht mehr erforderlich.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt den Vorstoß, so weit wie möglich Gentechnikfreiheit beim Anbau in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Der vorliegende Gesetzesentwurf erbringt dazu zwar die notwendige Grundlage, doch erst die Festlegung von einzuhaltenden Maßnahmen durch Verordnungen der Landesregierung für einzelne Arten von GVO wird zeigen, ob diese Gentechnikfreiheit tatsächlich gegeben ist.

Allgemein muss darauf hingewiesen werden, dass in der Vorlage auf die Problematik des Schutzes der entsprechenden Gebiete im grenznahen Bereich nicht eingegangen wird.“

Der Entwurf sieht im § 4 vor, dass durch Nebenbestimmungen des Bescheides das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO auch in anderen Bundesländern vermieden werden kann.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„A) Allgemeines:

Die Europäische Kommission hat es nach langwieriger Diskussion den Mitgliedstaaten überantwortet, Regelungen zu treffen, die die sogenannte Koexistenz zwischen

konventioneller Landwirtschaft und einer Landwirtschaft unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen regeln sollen. Hinzuweisen ist daher insbesondere auf die „Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“ (2003/556/EG). Bei der Erarbeitung dieses Gesetzesvorschlages wurde diese Empfehlung offensichtlich insbesondere zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs für oben beschriebene Koexistenz berücksichtigt. Dies ist zu begrüßen. Ein besseres Verständnis der Maßnahmen würde sich jedoch ergeben, wenn, ebenso wie in den Empfehlungen der Kommission, nähere Bestimmungen über die Art und Bedeutung der Maßnahmen aufgenommen würden.

Nähere Regelungen über die zu treffenden Maßnahmen werden in der Verordnung nach § 3 Abs. 2 ausgeführt.

In Österreich befinden sich Fragen der Landwirtschaft in der Kompetenz der Länder, welche Vorsorgegesetze, wie das hier vorliegende, beschlossen haben bzw. planen. Probleme der nachbarrechtlichen Haftung sind jedoch vom Bundesgesetzgeber einer Regelung unterzogen worden. Dies zuletzt in der Novelle zum Gentechnikgesetz 2004. Parallele und teilweise zusätzliche Regelungen im vorliegenden Entwurf wären daher zu überdenken.“

Die Entschädigungsregelung des § 8 ist entfallen.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein in Kraft treten des Gesetzesvorschlages den Bezirksverwaltungsbehörden einen erhöhten Verwaltungsaufwand samt den damit verbundenen Mehrkosten verursachen wird.

Laut Punkt 6 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zum Entwurf des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wird dessen Vollziehung spezielle Fachkenntnisse erfordern, die aus den im Amt der NÖ Landesregierung vorhandenen Personalressourcen voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können. Als Alternative bietet sich daher die Heranziehung externer Sachverständiger und externer Überwachungseinrichtungen an. Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen zu keinem Mehraufwand für die Statutarstädte als Bezirksverwaltungsbehörden führen.“

Mangels Erfahrungs- bzw. Vergleichswerten aus den anderen Bundesländern kann derzeit der Verwaltungsaufwand nicht abgeschätzt werden. Darüber hinaus sind von den Gemeinden nur die Statutarstädte allenfalls als Straf- und Vollstreckungsbehörden betroffen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„In Abs. 2 Z 2 sollte es „LGBI.“ heißen.

Bei dieser Gelegenheit wird auf die uneinheitliche Angabe der Fundstellen von Bundesgesetzen (Setzung eines Punktes nach „BGBl“, Verwendung der Zeichenfolge „Nr.“) hingewiesen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 1:

In Abs. 1 Z. 1 sollte das Wort „Lebensmitteln“ durch das Wort „Lebensmittel“ ersetzt werden.

Hinsichtlich Abs. 1 Z. 1 sollte überlegt werden, inwiefern diese Bestimmung nicht zu weitgehend formuliert ist, vor allem im Hinblick auf den Terminus „Produkten“.

Das in Abs. 1 Z. 2 angeführte Zitat konnte in dieser Form nicht verifiziert werden.

Abs. 2 ist kompliziert formuliert und unverständlich.

Auch kann nicht nachvollzogen werden, aufgrund welcher Kriterien die Ausnahmen bestimmt werden. So stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung, da z.B. § 17 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 nicht als Ausnahme festgelegt wurde. Das Klammerzitat ist unklar. Sollte auf Europaschutzgebiete Bezug genommen werden, wären diese anzuführen.

Das in Abs. 2 Z. 2 genannte Fischereigesetz 2001 lautet richtig „NÖ Fischereigesetz 2001“. Das Zitat ist auf „LGBl.“ zu berichtigen. Es sollte überlegt werden, ob dieses Gesetz tatsächlich statisch zitiert werden soll.

In Abs. 3 könnte die Abkürzung „- GTG“ entfallen, da das Gentechnikgesetz in der Folge nicht mit dieser Abkürzung zitiert wird.

Die Formulierung von Abs. 4 ist unklar. Es wird angeregt, § 1 Abs. 2 zweiter Satz des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001, LGBl. 7800, zu verwenden.

In Abs. 5 erscheint die Anführung der Pflanzenschutzverordnung überflüssig. Abs. 5 könnte lauten:

„Dieses Gesetz betrifft nicht die aufgrund des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130, durchgeführten behördlichen Bekämpfungsmaßnahmen.“

Den Anregungen wurde entsprochen bzw. sind einige im Hinblick auf die Streichung der naturschutzrelevanten Textteile hinfällig.

Zu § 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 2:

In Z. 1 sollte das Zitat lauten: „des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2004“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Z. 3 erscheint unbestimmt. Zielführender erscheint, jene innerstaatlichen Bestimmungen anzuführen, welche diese Richtlinienbestimmungen umsetzen.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da die Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht nur nach dem Gentechnikgesetz sondern auch nach den Umsetzungsvorschriften aller anderen 24 Mitgliedstaaten zu beurteilen ist.

Darüber hinaus sollte vor der Abkürzung „Art.“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Es fällt auf, dass in Z. 4 die Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 in einer anderen Fassung zitiert wird als in § 1 Abs. 1 Z. 2. Es sollte das Zitat überprüft werden.“

Das Zitat wurde richtig gestellt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Zu § 2 Ziff. 1 (GVO):

Bei der Begriffsbestimmung von "GVO" wäre ein Hinweis auf die Gentechniksaatgut-VO hilfreich, um klarzustellen, dass das Ausbringen von Saatgut, das GVO bis zur erlaubten Mengenschwelle von 0,1 % enthält, nicht bewilligungspflichtig ist.

Der Anregung wurde insofern Rechnung getragen, als im Motivenbericht eine Klarstellung erfolgte.

Zu § 2 Ziff. 2 (Ausbringen):

Das Ausbringen umfasst "jede Tätigkeit die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden". Obwohl im Zusatz -" insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen und Veredeln" - eine begriffliche Präzisierung unternommen wird, umfasst diese Definition auch Futtermittel. Die Zulässigkeit von Futtermitteln und insbesondere jene, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht unter das Gentechnik-Vorsorge-Gesetz fallen, insbesondere nicht unter den § 4 Abs.1 Bewilligungspflicht. Futtermittel sind im Futtermittelgesetz geregelt.

Im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Gesetzes kann dieser Anregung nicht Folge geleistet werden. Das Ausbringen erstreckt sich auch auf Futtermittel, soweit die gentechnisch veränderten Anteile keimfähig sind. Darauf wurde zusätzlich im Motivenbericht hingewiesen.

Zu § 2 Ziff. 6 (Verunreinigung durch GVO):

GVO sind im EU-Raum zugelassene und verkehrsfähige Produkte und haben in der übrigen Welt bereits beachtliche Marktanteile erreicht. Sie werden zu Lebensmitteln verarbeitet, die nach geltendem EU-Recht keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfen. Es ist daher irreführend, auf GVO den Begriff "Verunreinigung" anzuwenden. Sachlich richtiger ist es, von "unbeabsichtigtem Vorhandensein" zu sprechen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu § 3:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„In Abs. 3 Z 7 sollte das Leerzeichen im Wort „GVO-Sorten“ entfallen.

Am Ende von Abs. 3 Z 10 sollte ein Punkt gesetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 3:

Einerseits werden die Vorsichtsmaßnahmen in § 2 Z. 5 definiert, andererseits erfährt diese Definition nun eine weitere Einschränkung. Vorsichtsmaßnahmen sollten daher in einer Bestimmung vollständig definiert werden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Abs. 1 Z. 1 ist unklar. § 9 Abs. 2 Z. 6 NÖ NSchG 2000 handelt vom Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes. Wenn dieser gemeint sein sollte, müsste auch der in § 9 Abs. 2 Z. 8 leg.cit. angeführte Erhaltungszustand einer Art angeführt werden. Höchstwahrscheinlich sollte jedoch auf die Erhaltungsziele gemäß § 9 Abs. 2 Z. 9 NÖ NSchG 2000 Bezug genommen werden. Auch sollte überlegt werden, ob tatsächlich das NÖ NSchG 2000 statisch zitiert werden sollte.

Der Terminus „besonders geschützte Gebiete“ kommt in § 9 NÖ NSchG 2000 nicht vor. Es sollte daher die Terminologie des NÖ NSchG 2000 verwendet werden. Dies gilt auch für die folgenden Bestimmungen. Auch sollte überlegt werden, ob der Schutz nur für „Europaschutzgebiete“ gelten soll oder schon für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, LGBl. 5500/5-0. Sollte diese Verordnung zitiert werden, so ist sie statisch zu zitieren.

Die Ausführungen betreffen die naturschutzrelevanten Bestimmungen im Entwurf, die gestrichen wurden.

Der in Abs. 1 Z. 2 verwendete Begriff „anthropogenem“ sollte zumindest in den Erläuterungen erklärt werden.

Durch die Änderung des Geltungsbereiches ist eine Definition hinfällig.

In Abs. 2 sollte überlegt werden, ob der letzte Klammerausdruck nicht erst nach dem Wort „Genflusses“ gesetzt werden sollte.

Abs. 3 Z. 1 erscheint unverständlich; insbesondere sollte auch überlegt werden, inwieweit der Terminus „nicht veränderten Pflanzen“ sachgerecht ist.

In Abs. 3 Z. 7 sollte nach dem Bindestrich der Abstand entfallen.

In Abs. 3 Z. 8 sollte im Klammersausdruck der Doppelpunkt entfallen.

Zu Abs. 3 Z. 10 wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 „Vorsichtsmaßnahmen“ sind. Somit ist die Nennung von Vorsichtsmaßnahmen in Abs. 3 Z. 10 eine Tautologie.“

Den formalen Anregungen wurde zur Gänze entsprochen und Ziffer 10 entsprechend umformuliert.

Zu § 4:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Es ist fachlich nicht begründbar, warum nur bei Europaschutzgebieten und nicht auch bei anderen besonders geschützten Gebieten wie Landschaftsschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten auf die besondere Schutzwürdigkeit der ökologischen Systeme Bezug genommen wird.

Außerdem wird auf zwei Versehen am Ende von Abs. 1 („NSchG“; „Vorsichtsmaßnahmen“) hingewiesen.

Die Ausführungen betreffen die naturschutzrelevanten Bestimmungen im Entwurf, die gestrichen wurden.

Abs. 2:

Dass die erteilte Berechtigung nicht vor dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung ausgeübt werden darf, ist nicht Inhalt der Bedingung, sondern die an die Setzung der Bedingung anknüpfende Rechtfolge. Zudem erscheint die Wortfolge „[...] Abschluss

einer Haftpflichtversicherung mit einer der Zahl und dem Schädigungsrisiko [...] angemessen zu bestimmenden Versicherungssumme“ in sprachlicher Hinsicht verbesserungswürdig. Es wird daher folgende Formulierung angeregt:

„Die Bewilligung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer der Zahl und dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen (§7) angemessenen Versicherungssumme erbracht wird.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 4:

§ 4 regelt nicht nur die Bewilligungspflicht, sondern über die Überschrift hinausgehend das Bewilligungsverfahren. Diese Bestimmung sollte übersichtlich gegliedert werden. Insbesondere könnte der Bewilligung ein eigener Absatz zugeordnet werden. Auch sollte überlegt werden, die in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen vor der Bewilligung anzuführen.

Der Anregung wurde entsprochen, die Bestimmung neu gegliedert und mit einer neuen Überschrift versehen.

In Abs. 1 sollte der Terminus „anzunehmen“ überdacht werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 1 vorletzter Satz ist unklar. Die Naturverträglichkeitsprüfung ist in § 10 NÖ NSchG 2000 geregelt. Falls eine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes bewirkt werden könnte, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 durchzuführen. Soll dies nun Auswirkungen auf die Bewilligung nach § 4 des vorliegenden Entwurfes haben?

Die verwendeten Ausdrücke „für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen durch das Ausbringen nicht beeinträchtigt wird“ entspricht nicht der Terminologie des NÖ NSchG 2000.

Die Ausführungen betreffen die naturschutzrelevanten Bestimmungen im Entwurf, die gestrichen wurden.

Der in Abs. 3 verwendete Terminus „Angaben vorzulegen“ sollte noch einmal überlegt werden.

Der Anregung wurde entsprochen und eine neue Formulierung gewählt.

Zu Abs. 3 könnte die Frage gestellt werden, inwiefern vom Bewilligungswerber ein Schutzkonzept verlangt werden sollte.

Es ist nicht beabsichtigt vom Antragssteller ein Schutzkonzept zu verlangen.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

„§ 4 Abs.1 des Entwurfes sieht eine Bewilligung der Landesregierung für das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen vor.

In Europaschutzgebieten (§ 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000) kann die Bewilligung jedoch nur erteilt werden, wenn zuvor eine Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 durchgeführt wird, um nachzuweisen, dass das Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen durch das Ausbringen nicht beeinträchtigt wird.

Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind nach der derzeitigen Gesetzeslage von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass in nächster Zukunft zu erwarten ist, dass weitere Europaschutzgebiete verordnet werden, ist davon auszugehen, dass auch die Bezirksverwaltungsbehörden vermehrt Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu führen haben werden. Derartige Verfahren bedeuten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, sowohl was den Einsatz von Amtssachverständigen betrifft als auch den Umfang an juristischer Sachkompetenz. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit

den vorhandenen Ressourcen an Amtssachverständigen und juristischen Sachbearbeitern voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, zumal weder bei den NÖ Gebietsbauämtern noch beim Amt der NÖ Landesregierung Amtssachverständige mit den erforderlichen Spezialkenntnissen zur Verfügung stehen. Es werden daher entweder einschlägig ausgebildete Amtssachverständige aufgenommen werden müssen oder externe, nicht amtliche Sachverständige den Verfahren beigezogen werden müssen. Mehrkosten sind in jedem Fall zu erwarten.

Darüber hinaus ist für den Antragsteller zu erwarten, dass wegen der Zweistufigkeit des Verfahrens in Europaschutzgebieten (Naturverträglichkeitsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Bewilligungsverfahren durch die Landesregierung) die Verfahrensdauer vergleichsweise lang sein wird. Es wäre aus verfahrensökonomischen Gründen zumindest zu überlegen, ob nicht das Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ebenfalls durch die Landesregierung geführt wird. Diesfalls wäre der Text des § 4 Abs.1 entsprechend zu adaptieren.“

Da die naturschutzrechtlichen Bestimmungen entfallen sind, kann der Anregung nicht Folge geleistet werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreichs:

„Zu § 4 Abs.1 (Bewilligungspflicht):

Die Bewilligungspflicht des Ausbringens von GVO darf sich nicht auf die Verwendung von Futtermitteln beziehen. Die Verwendung eines zulässigen Futtermittels kann nicht eingeschränkt werden.“

Auf Grund der Zielsetzung des Gesetzes kann der Anregung nicht Folge geleistet werden. Das ergibt sich auf Grund der Definition des Ausbringens (siehe Ausführungen zu § 2 Z. 3).

Zu § 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 5:

„In Abs. 1 könnte unklar sein, ob es sich um bestehende Verkehrsflächen oder um gewidmete Verkehrsflächen handeln soll.

Es wurde eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext vorgenommen.

Zum letzten Satz in Abs. 2 wird bemerkt, dass die Terminologie entsprechend dem NÖ ROG 1976 verwendet werden könnte, z.B. „von der Landesregierung im Internet veröffentlicht werden“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu §§ 4,5

Ein allgemeines Verbot des Einsatzes von GVO ist – wie in den Erläuterungen dargelegt – aufgrund des EU-rechtlichen Rahmens nicht möglich.

Aus diesem Grund wird auch der Einsatz der Gentechnik in der NÖ Landwirtschaft nicht verhindert werden können. Trotzdem handelt es sich gerade bei der Freisetzung von GVO um eine sensible politische Angelegenheit, die nach den bisherigen österreichischen Erfahrungen in den vom Anbau betroffenen Gemeinden häufig heftigst diskutiert wurde. Obwohl für die Gemeinden in diesem Bereich keine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bestehen, sollten diese zumindest über derartige Vorhaben rechtzeitig informiert werden. Derzeit ist im Entwurf bedauerlicherweise eine derartige Informationspflicht – weder von Seiten der zuständigen Behörde noch von Seiten des Bewilligungswerbers – vorgesehen. Eine entsprechende Ergänzung ist aus unserer Sicht jedoch unbedingt erforderlich und ist daher in den Entwurf noch zu verankern.“

„Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 28. Jänner dieses Jahres, zum obigen Betreff, wonach unser Verband zusätzliche Informationsrechte für die betroffenen Gemeinden eingefordert hat, darf mitgeteilt werden, dass der damals erhobene Einwand - nach Abklärung der aufgeworfenen Problematik – diesen nicht mehr aufrechterhält. Wir ersuchen unsere ergänzende Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben“

Im Hinblick auf die ergänzende Stellungnahme bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Ausführungen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 5 (2):

Es wäre wünschenswert, wenn die Begriffe „in geeigneter Form“ und „wesentliche Inhalte“ präzisiert wären. Diese Inhalte nur auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen, ist in jedem Fall zu wenig.“

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Zu § 6:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Abs. 1:

Unter einer Bedingung bzw. einer Befristung wird eine Nebenbestimmung verstanden, die den Eintritt oder das Erlöschen der Rechtswirkungen des Hauptinhaltes des Bescheides vom Eintritt eines künftigen ungewissen bzw. gewissen Ereignisses abhängig macht. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass eine Bedingung oder Befristung „nicht eingehalten“ wird. Es kann nur der Fall eintreten, dass Bescheidadressat von einer durch den Bescheid verliehenen Berechtigung Gebrauch macht, obwohl die aufschiebende Bedingung noch nicht bzw. die auflösende Bedingung bereits eingetreten ist (Entsprechendes gilt bei einer Befristung zu einem An-

fangs - oder Endtermin); in diesem Fall läge eine bewilligungslose Ausbringung von GVO vor. Es wird daher eine entsprechende Umformulierung des Abs. 1 angeregt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 2:

Wenn unter „Duldung“ eine „konkludente Zustimmung“ verstanden wird (so die Erläuterungen), empfiehlt es sich, die Worte „dem Ausbringen zugestimmt oder es geduldet hat“ durch „dem Ausbringen ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 3:

Bei der Landesregierung handelt es sich nicht um einen Rechtsträger; es kann ihr daher auch kein Anspruch auf Aufwandersatz erwachsen.

Die Bestimmung wurde entsprechend geändert, sodass dem Land NÖ der Aufwandersatz zusteht.

Abs. 4:

Es muss heißen: „Nutzungsberechtigte“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 6:

Der Beistrich in Abs. 1 nach dem Klammerausdruck könnte entfallen.

Unklar ist, wer unter „Rechtsnachfolger des Verursachers“ gemeint ist, warum dieser jedenfalls Adressat des Auftrages sein kann, bzw. dessen Verhältnis zum Grundeigentümer.

Im Hinblick auf die dargestellte Problematik wurde § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend geändert und Abs. 4 eingefügt.

Es fällt auf, dass in Abs. 1 die Landesregierung zum Handeln verpflichtet ist, sie in Abs. 5 jedoch ein Ermessen hat. Die Sachgerechtigkeit der Regelung sollte überprüft werden. Auch sollte überlegt werden, Abs. 5 im Rahmen von Abs. 1 bzw. als Abs. 2 zu regeln.

Der Anregung wurde entsprochen und der Inhalt des Abs. 5 in Abs. 1 Z. 1 geregelt.

Der in Abs. 3 verwendete Terminus des „sonst Verpflichteten“ sollte noch einmal überdacht werden; ebenso der Terminus des „sonst Nutzungsberechtigten“ in Abs. 4 und in den folgenden Bestimmungen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Verweis auf Abs. 1 und Abs. 2 sollte noch einmal überdacht werden, da nach diesen Bestimmungen keine Durchführungen von Maßnahmen durch die Landesregierung erfolgt.

Es findet sich kein Verweis auf Abs. 1 und Abs. 2.

Die Bestimmung des Abs. 6 könnte Probleme im Hinblick auf die Verpflichtungen aus anderen Richtlinien (z.B. Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie) ergeben.“

Der Anregung wurde entsprochen.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

„Ein weiterer Verfahrensaufwand kann sich für die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen von Vollstreckungsverfahren aus der Regelung des § 6 leg. cit. ergeben. Es ist wohl der Titelbescheid (Auftrag der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, des bescheidmäßigen Zustandes oder des bestmöglichen Zustandes) von der Lan-

desregierung zu erlassen, die Durchsetzung wird jedoch entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sicherzustellen sein. Desgleichen sind die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsstrafverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen.“

Die Kosten können mangels Erfahrung nicht abgeschätzt werden.

Zu § 7:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 7:

Abs. 1 und 2 könnten zusammengezogen und gestrafft werden. Die Formulierung könnte z.B. an § 26 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 angelehnt werden.

In Abs. 3 ergibt sich zwischen dem ersten und dem zweiten Satz ein Wertungswiderspruch. So ist nach dem ersten Satz der Eigentümer des Grundstückes, der sonst Nutzungsberechtigte oder der Vertreter dieser Person spätestens beim Betreten des Grundstückes „nach Tunlichkeit zu verständigen“. Nach dem zweiten Satz darf eine nachträgliche Verständigung jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder wenn weder der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte noch ein Vertreter dieser Person erreichbar ist, erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte im zweiten Satz das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt werden.

Abs. 4 sollte mit den vorangegangenen Bestimmungen abgestimmt werden. So sind nach Abs. 2 die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, nach Abs. 4 ist jedoch nur der Behörde gegenüber eine Auskunftspflicht statuiert. Außerdem stellt sich die Frage, ob nicht auch der Vertreter des Eigentümers bzw. des sonst Nutzungsberechtigten auch zur Auskunftspflicht herangezogen werden soll.

Der Verweis in Abs. 4 auf Abs. 1 ist falsch.

Zu Abs. 5 erster Satz sollte überlegt werden, diesen entweder zu streichen, oder zumindest umzuformulieren. Aus dieser Bestimmung kann nämlich geschlossen werden, dass prinzipiell davon ausgegangen wird, dass eine Rechtsverletzung vorliegt (Hinweis auf § 6 Abs. 1 bis 3 und Verwendung des Terminus „Verpflichteter“). Das Wort „Probennahme“ ist zu berichtigen.

Die Bestimmung des Abs. 6 erscheint zu unbestimmt. So geht z.B. nicht hervor, ob es sich um eine Beileihung handelt. Auch müssten darüber nähere Voraussetzungen geregelt werden. Entsprechende Erläuterungen fehlen.“

Den Anregungen wurde Rechnung getragen und § 7 neu formuliert.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

„Gemäß § 7 leg. cit. obliegt die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes der Behörde bzw. den mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragten Organen oder Einrichtungen. Insoweit die Landesregierung nicht ausdrücklich als Behörde festgelegt ist, wird auch die Vollziehung dieser Bestimmung den Bezirkshauptmannschaften zukommen.“

Die Zuständigkeit wurde nunmehr in Abs. 1 eindeutig klargestellt.

Zu § 8:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Allgemeines:

Den in § 8 des Entwurfes enthaltenen Entschädigungsregelungen wird entgegengetreten.

Nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 13332/1992) muss eine auf Art. 15 Abs. 9 B-VG gestützte zivilrechtliche Regelung eines Landes in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Geset-

zes bilden, stehen. Ein solcher unerlässlicher Zusammenhang liegt dann vor, wenn die Regelung eine zivilrechtlich zu lösende Frage betrifft, die durch eine konkrete andere Bestimmung des Landesgesetzes ausgelöst wird, und wenn die die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ohne Hinzutreten der zivilrechtlichen Regelungen unvollständig blieben. Zur bloßen Förderung der im Bereich ihrer Gesetzgebung verfolgten Ziele steht den Ländern die Möglichkeit der Gestaltung des Privatrechtes hingegen nicht offen. Der Umstand alleine, dass eine zivilrechtliche Regelung Zielen zu dienen geeignet ist, die das Gesetz auch mit anderen Bestimmungen verfolgt, begründet somit noch nicht eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. Im Erkenntnis VfSlg. 15917/2000 hat der Verfassungsgerichtshof- unter Bezugnahme auf zwei ältere Erkenntnisse, VfSlg. 8849/1980 und 8989/1980- darauf abgestellt, ob auf Grund gegebener Besonderheiten der betreffenden Materie die Schaffung von speziellen, von den Schadenersatzbestimmungen des ABGB abweichenden Regelungen sachlich gerechtfertigt ist.

Ob und inwieweit die Bestimmungen des § 8 des vorliegenden Entwurfes erforderlich bzw. sachlich gerechtfertigt im Sinne der dargestellten Judikatur sind, ist fraglich. Es darf festgehalten werden, dass in den §§ 79a ff Gentechnikgesetz Regelungen über Schadenersatzansprüche enthalten sind. Der am 1.1. 2004 in Kraft getretene § 79k sieht besondere Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche für die Fälle der „Koexistenz“ zwischen gentechnikfreier und mit GVO arbeitender Landwirtschaft vor. Den in § 8 des Entwurfes enthaltenen Entschädigungsregelungen fehlt daher die nach Artikel 15 Abs. 9 B-VG nötige Erforderlichkeit. Eine inhaltliche Beurteilung von § 8 des Entwurfes ist insofern schwierig, als die vorgeschlagene Regelung eine Reihe von Fragen offen lässt und deshalb in mehreren Punkten nicht eindeutig hervorgeht, inwieweit Abweichungen von den bundeseinheitlichen Schadenersatzregelungen intendiert sind.

Abs. 1:

Wenn unter „Duldung“ eine „konkludente Zustimmung“ verstanden wird (so die Erläuterungen), empfiehlt es sich, die Worte „oder diesem nicht zugestimmt oder es geduldet haben“ durch „oder dem Ausbringen weder ausdrücklich noch konkludent zugestimmt haben“ zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2).

Die Gegenüberstellung von (ausdrücklicher oder konkludenter) Zustimmung zur Ausbringung und Mitwirkung an der Ausbringung wirft die Frage auf, ob nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann kein Schadenersatzanspruch bestehen soll, wenn der Geschädigte in Unkenntnis, dass es sich um GVO handelt, an der Ausbringung mitgewirkt hat.

Die alternative Aneinanderreihung der negativ formulierten Tatbestandselemente („nicht mitgewirkt oder.....nicht zugestimmt oder..... nicht geduldet“ führt dazu, dass ein Schadenersatzanspruch angenommen werden müsste, wenn ein einziges dieser Elemente erfüllt ist (wenn der Geschädigte z.B. dem rechtswidrigen Ausbringen zwar zugestimmt, aber nicht mehr daran mitgewirkt hat).

Durch das Abstellen auf den „nach § 6 Abs. 1 oder 2 Verpflichteten“ wird der Kreis der Schadenersatzpflichtigen nicht mit ausreichender Klarheit bestimmt.

Verpflichtet nach § 6 Abs. 1 oder 2 ist, wer Adressat eines behördlichen Wiederherstellungsauftrages nach einer dieser Gesetzesbestimmungen ist. Da der Kreis der Schadenersatzpflichtigen durch ein Abstellen auf den „nach § 6 Abs. 1 oder 2 Verpflichteten“ bestimmt wird, besteht eine Entschädigungspflicht nur dann, wenn ein Wiederherstellungsauftrag ergangen ist (und solange dieser Auftrag dem Rechtsbestand angehört); und sie besteht nur für denjenigen, der Adressat dieses Auftrages war. Sollte hingegen gemeint sein, dass die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personen potentiell auch schadenersatzpflichtig sein können, empfiehlt es sich, die betreffenden Personen ausdrücklich anzuführen.

Es wird daher folgende Neufassung vorgeschlagen:

„Personen, denen durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO ein Schaden entsteht, sind angemessen zu entschädigen, es sei denn, sie haben dem rechtswidrigen Ausbringen ausdrücklich oder konkludent zugestimmt. Entschädigungspflichtig sind [...]“

Außerdem bleibt unklar, ob die nach § 8 Abs. 1 des Entwurfes zu leistende Entschädigung ein Verschulden des Entschädigungspflichtigen voraussetzt oder ob eine verschuldensunabhängige Haftung festgelegt werden soll. Ebenso unklar ist, wie sich die vorliegende Sonderregelung zu sonstigen zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen verhält, insbesondere ob weitergehende Ansprüche aus dem rechtswidrigen Ausbringen von GVO ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft einerseits den

Kreis der Ersatzberechtigten und andererseits den in Abs. 2 festgelegten Umfang der Ersatzansprüche.

Unklar bleibt weiters, inwiefern ein Regress zwischen Verursacher und Grundeigentümer, die beide gleichermaßen entschädigungspflichtig sind, in Frage kommt. Während in § 6 Abs. 2 des Entwurfes bei der Wiederherstellung festgehalten ist, dass Ersatzansprüche des Grundeigentümers unberührt bleiben, fehlt eine entsprechende Regelung im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht. Die Erläuterungen bleiben jegliche Erklärung dafür schuldig, weshalb der Entschädigungsanspruch erlöschen soll, wenn er nicht binnen 2 Monaten bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend gemacht wird. Es handelt sich dabei um eine massive Schlechterstellung des Geschädigten gegenüber der dreijährigen Verjährungsfrist im allgemeinen Schadenersatzrecht.

Abgesehen von der kompetenzrechtlichen Problematik ist § 8 demnach wegen seines unscharfen Regelungsgehaltes und wegen des Spannungsverhältnisses zu den bundeseinheitlichen Schadenersatzbestimmungen problematisch.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 8:

In den Erläuterungen wird zwar angeführt, dass gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG Regelungen über den Schadenersatz nur erlassen werden dürfen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes – hier zur Regelung des Schutzes der Landeskultur und des Naturschutzes – erforderlich sind. Eine Begründung der Erforderlichkeit dieser Regelungen erfolgt jedoch nicht (vgl. z.B. VfSlg. 13.322).

Zu Abs. 1 stellt sich hinsichtlich des Abstellens auf § 6 Abs. 1 (Verursacher) die Frage, ob nicht auch der Rechtsnachfolger erfasst werden sollte.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, dass der Entschädigungsanspruch viel rascher erlischt als nach dem zivilrechtlichen Schadenersatzrecht. Inwiefern dies gerechtfertigt ist, wird in den Erläuterungen nicht ausgeführt. Auch sollten Ausführungen getroffen werden, dass die Entscheidung über die Entschädigung durch Verwaltungsbehörden und den UVS möglich sein soll.“

Die Entschädigungsregelung wurde im Hinblick auf die Schadenersatzregelungen im Gentechnikgesetz gestrichen.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

„§ 8 regelt das Verfahren zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen. Die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsforderungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen, wenn kein zivilrechtliches Übereinkommen zwischen den Beteiligten zustande kommt. Über Berufungen soll der Unabhängige Verwaltungssenat entscheiden.

Schadenersatzansprüche sind privatrechtliche Ansprüche, die grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden sollen. Im Lichte einer effizienten Verwaltung sollten Verwaltungsbehörden generell nicht mit der Regelung von Schadenersatzansprüchen betraut werden, da die zivilrechtlichen Bestimmungen einem Geschädigten ausreichend Gelegenheit bieten, seine Ersatzansprüche durchzusetzen. Daneben sei erwähnt, dass den Bezirksverwaltungsbehörden auch für die Schadenersatzverfahren keine einschlägigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen und daher wieder auf nicht amtliche Sachverständige zurückgegriffen werden müsste. Es wird daher dringend angeregt Entschädigungsverfahren auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zusammengefasst wird ausgeführt, dass das NÖ Gentechnik-Vorsorgesetz in der vorliegenden Form einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird, dessen Ausmaß derzeit noch schwer abschätzbar ist.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Eine für die Landwirtschaft bedeutende Frage wird in dem Gesetzesentwurf jedoch nicht angesprochen: Im Falle einer gentechnischen Verunreinigung eines GVO-frei produzierenden Betriebes gibt es keine Regelung zur Haftung, wenn kein direkter Verursacher festgestellt werden kann, bzw. wenn allfällige GVO- Anbauer alle von

der Behörde auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgeschriebenen Auflagen eingehalten haben. Die NÖ LLWK ist der Meinung, dass für solche Fälle (z.B. rd. 3.000 ha GVO Maisanbau in Tschechien geplant) eine Haftungsregelung ebenfalls notwendig ist.

Die NÖ LLWK begrüßt darüber hinaus den vorliegenden Entwurf zum NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz und hat keine Einwände gegen diesen. Die Frage der Haftung bei Verunreinigungen, bei denen kein direkter Verursacher festgestellt werden kann, sollte aus Sicht der Landwirtschaft –entgegen dem vorliegenden Entwurf- auch in diesem Gesetz gelöst werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreichs:

Zu § 8 (Entschädigung):

"Rechtswidriges Ausbringen" kann sich wohl nur auf eine fehlende Ausbringungsbe- willigung nach NÖ-Landesrecht beziehen, da in Frage kommende Sorten eine An- bauzulassung nach EU-Recht besitzen müssen. Zur Klarstellung und Abgrenzung von bereits bestehenden Haftungsregeln nach Bundesrecht, würde die Formulierung besser lauten: "(1) Soweit durch das nicht nach diesem Gesetz bewilligte Ausbrin- gen.“

Auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken und den seit 1. Jänner 2004 in Kraft stehenden bundeseinheitlichen Schadenersatzregelungen im Gentechnikgesetz (§§ 79k GTG) wurde die im § 8 des Entwurfes enthaltene Entschädi- gungsregelung ersatzlos gestrichen und kommt daher auch eine zusätzliche Landeshaftung nicht in Betracht.

Zu § 9:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 9:

In der Überschrift wird die Abkürzung „NÖ“ verwendet; in Abs. 1 das Wort „Niederös- terreichisches“. Es sollte eine einheitliche Schreibweise gewählt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, ob es sich um aktuelle Daten handeln soll, z.B. Rechtsnachfolge usw., da augenscheinlich keine Verpflichtung besteht, Änderungen zu melden.

§ 4 Abs. 4 enthält eine Meldepflicht.

Zu Abs. 4 Z. 7 stellt sich etwa die Frage, woher diese Daten stammen.“

Die Ziffer 7 wurde gestrichen, da diese Daten nicht feststellbar sind.

Zu § 10:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Abs. 1:

Die Formulierung „bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall“ in Bezug auf die qualifizierte Strafdrohung von 30.000 € erscheint insofern missverständlich, als Wiederholungsfälle wohl regelmäßig einen Erschwerungsgrund darstellen werden (vgl. § 33 Z. 1 und 2 StGB). Im Übrigen erscheint fraglich, ob es vor dem Hintergrund der allgemeinen Strafzumessungsvorschriften, die ein Abwägen zwischen Erschwerungs- und Milderungsgründen vorsehen, sinnvoll ist, schon das Vorliegen eines einzigen Erschwerungsgrundes für die höhere Strafdrohung genügen zu lassen.

Der Anregung wurde Rechnung getragen und der Abs. 1 entsprechend umformuliert.

Statt „der Einstellung {...] nicht Folge leistet“ sollte es in der Z. 3 besser heißen: „der Anordnung [...] nicht Folge leistet“.

Durch den Entfall des § 6 Abs. 5 und der Regelung seines Inhaltes in Abs. 1 Z. 1 ist die Anregung hinfällig geworden.

Abs. 3:

Statt „[...] um sich nicht selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen“ sollte es heißen: „[...] um sich nicht selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige nicht der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.“ Eine Alternative zur Wiederholung des „nicht“ bestünde darin, das „nicht“ vorzuziehen: „(...), um nicht sich selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.“

Der Anregung wurde Rechnung getragen und Abs. 3 aus Gründen der leichteren Lesbarkeit umformuliert.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 10:

Es sollte in Abs. 1 auch eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt werden.

Die in Abs. 1 Z. 2 verwendeten Termini „enthaltenen Geboten oder Verboten“ erscheinen ungenau.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Der in Abs. 1 Z. 4 angeführte Verweis auf § 7 Abs. 3 – im Übrigen fehlt auch das Paragraphenzeichen – ist falsch; es sollte wohl auf § 7 Abs. 4 verwiesen werden; dies gilt auch für Abs. 3.

Durch eine Änderung der Absätze in § 7 ist dieser Einwand hinfällig geworden.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist unklar; ebenso die Erläuterungen.

Der Anregung wurde Rechnung getragen und Abs. 3 aus Gründen der leichteren Lesbarkeit umformuliert.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, dass in der Definition des Ausbringens in § 2 Z. 2 der Zeitraum bis zur Beseitigung nicht genannt wird; eine Klarstellung sollte erfolgen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

„Zu § 10 Abs. 1:

Es wird angeregt, gestaffelte Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen, die den gestaffelten Rahmen für die Geldstrafen entsprechen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 10 Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint problematisch, da ein Verdächtiger bzw. Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren ohnedies seine Verantwortung frei wählen kann. Eine Entschlagung unter Hinweis auf die angeführte Gesetzesstelle könnte so verstanden werden, dass sie die Notwendigkeit von Ermittlungen zur Feststellung des vom Auskunftspflichtigen begangenen Delikts nach sich zieht.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verbot des Zwangs zur Selbstbeziehung) wird die Regelung als notwendig erachtet.

Zu § 10 Abs. 4:

„Es wird angeregt, den Begriff des „Ausbringens“ im § 2 Z. 2 entsprechend zu definieren. Vorgeschlagen wird eine Definition dahingehend, dass unter dem Begriff „Ausbringen“ auch verstanden wird, dass die ausgebrachten GVO -noch- am Ort der Ausbringung vorhanden sind. Das heißt, dass das Ausbringen erst beendet ist, wenn die ausgebrachten GVO zerstört bzw. wieder entfernt sind. Eine derartige Definition hätte auch den Vorteil, dass durch die Bewilligung gemäß § 4 nicht nur die Handlung des Ausbringens selbst, sondern auch das Vorhandensein der GVO am Ausbringungsort rechtlich abgedeckt wäre.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 11:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 11:

Der zweite Satz ist unklar.“

Der Satz wurde gestrichen.

Zu § 12:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu § 12 (nun § 13):

Abs. 2 ist unklar; insbesondere was nun unter dem Begriff des „Ausbringens“ tatsächlich verstanden werden soll.

Der Begriff des „Ausbringens“ wurde in § 2 Z. 2 entsprechend ergänzt.

In Abs. 3 ist das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieses“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ LLWK begrüßt auch die zeitliche Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre. Derzeit ist der Ansatz, die Gentechnik ausschließlich dann zu erlauben, wenn nur geringfügige Auswirkungen auf andere Systeme gegeben sind, die kostengünstigste Form der Koexistenz. Es gibt einerseits noch keine GVO´s für die Landwirtschaft, die den Landwirten in Niederösterreich Vorteile bringen könnten, andererseits wird der Einsatz von GVO von den Konsumenten abgelehnt.

Die Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre eröffnet die Möglichkeit, die Erfahrungen

mit dem Anbau von GVO zu evaluieren und eventuell auch auf geänderte Rahmenbedingungen in Bezug auf neue gentechnische Veränderungen sowie die Haltung der Konsumenten zu GVO's zu reagieren. Jedenfalls dürfen der Landwirtschaft für die Zukunft keine Wege, in welche Richtung auch immer verbaut werden. Der Entwurf dieses Gesetzes und hier insbesondere sein automatisches Auslaufen wird diesem Anspruch gerecht.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 12 (3):

Die Sinnhaftigkeit, zwecks Evaluierung das Gesetz außer Kraft zu setzen, kann nicht nachvollzogen werden. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass der Schutz der Gebiete entsprechend der Gesetzesvorlage ohne Unterbrechung gewährleistet ist. Ein zwischenzeitlicher Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen könnte z.B. die Nutzung benachbarter Felder für den ökologischen Landbau massiv einschränken.“

Die Befristung zwingt die Erfahrungen mit dem Anbau von GVO einem Evaluierungsprozess zu unterziehen und eventuell auch auf geänderte Rahmenbedingungen in Bezug auf neue gentechnische Veränderungen sowie auf die Haltung der Konsumenten zu GVO zu reagieren.

Zu § 13 (nun § 11):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu § 13:

„Die Bestimmung ist zu ungenau. Es sollte die in Beilage 4 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 verwendete Form verwendet werden. Im Übrigen wird auch empfohlen, § 12 und § 13 zu tauschen.

Wenn, wie dies zu § 9 in den Erläuterungen ausgeführt ist, diese Bestimmung die Umsetzung der Freisetzungs-RL sein soll, ist auch ein entsprechender Umsetzungshinweis aufzunehmen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„4. Zu den Erläuterungen:

Diese erscheinen teilweise sehr ausschweifend; es sollte überlegt werden, entsprechende Straffungen vorzunehmen.

Dieser Anregung wurde Folge geleistet.

Zum Allgemeinen Teil:

Die Ausführungen, dass Maßnahmen vorgeschlagen werden „gegen die keine gravierenden gemeinschafts- oder verfassungsrechtliche Bedenken bestehen“, sind unklar. Die Ausführungen zu Z. 4 (Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften) sind unklar.

Die Ausführungen wurden entsprechend überarbeitet.

Die Ausführungen zu Z. 6 (finanzielle Auswirkungen) sind ungenügend.

Die Ausführungen wurden ergänzt.

Zum Besonderen Teil:

Die Ausführungen zu § 1 im Hinblick darauf, dass eine durch die Unterschutzstellung von Gebieten intendierte langfristige Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie beispielsweise in der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (es sollte eine genaue Zitierung erfolgen) gefordert wird, nicht gewährleistet wäre, sind unklar. Diese Richtlinie wird unter anderem im NÖ NSchG 2000 umgesetzt.

Im nächsten Absatz wird ausgeführt, dass die vorzuschreibenden Koexistenzbestimmungen (§ 3) daher die Einhaltung dieser Schwellenwerte auf jenen Grundwerten sicherstellen müssen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden. Im Entwurf sind jedoch keine Schwellenwerte angegeben.

Die Ausführungen wurden entsprechend überarbeitet.

In den Erläuterungen zu § 2 ist der Verweis auf § 3 Abs. 1 durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 zu ersetzen.

Das Zitat wurde richtiggestellt.

Die in den Erläuterungen zu § 2 verwendete Abkürzung (AGES) sollte ausgeschrieben werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

In den Erläuterungen zu § 4 wird darauf hingewiesen, dass aus schadenersatzrechtlicher Sicht die §§ 3 und 4 als „Schutzgesetze“ im Sinn des § 13 ABGB zu sehen sind und den Schädiger die Beweislast dafür trifft, dass er das Schutzgesetz unverschuldet übertreten hat. Im Hinblick auf § 8 stellt sich jedoch die Frage, ob zusätzlich zu dieser Bestimmung dann überhaupt noch ein Schadenersatz nach ABGB gefordert werden kann.

Die Ausführungen wurden im Hinblick auf die Haftungsregelung des Bundes im Gentechnikgesetz gestrichen.

In den Erläuterungen zu § 4 erscheint der letzte Absatz entbehrlich.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Die Erläuterungen zu § 5 sind ungenügend.

Die Ausführungen wurden im Motivenbericht ergänzt.

In den Erläuterungen zu § 6 wird ausgeführt, dass je nach dem Grad der Dringlichkeit die Behörde nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorzugehen hat. Dies ergibt sich jedoch nicht aufgrund der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen.

Die Ausführungen im Motivenbericht wurden entsprechend der gesetzlichen Regelung geändert.

In den Erläuterungen zu § 7 ist der Verweis auf Abs. 3 falsch. Es soll wohl auf Abs. 4 verwiesen werden.

Durch eine Änderung der Absatzbezeichnungen ist dieser Einwand hinfällig geworden.

Der Verweis in den Erläuterungen zu § 7 auf die verfassungsrechtlichen Gründe ist zu oberflächlich. Gerade hier müssten eingehende Erläuterungen erfolgen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verbot des Zwangs zur Selbstbeziehung) wird die Regelung als notwendig erachtet.

In den Erläuterungen zu § 9 wird ausgeführt, dass eine möglichst transparente Information „über die in Salzburg in der Landwirtschaft verwendeten GVO“ sichergestellt werden soll. Es sollte jedoch Niederösterreich gemeint sein.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 9 darüber, dass es für die beabsichtigte Nutzung von GVO von Bedeutung sein kann, über die Nutzung benachbarter Flächen durch ökologischen Landbau Bescheid zu wissen, stellt sich die Frage, woher diese Information genommen wird.“

Da diese Fakten nicht feststellbar sind, wurde im Entwurf die entsprechende Ziffer gestrichen.